

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DURA VERMEER

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

Abschnitt 2: Lieferungen

Abschnitt 3: (Sub-)Unternehmer und Arbeitnehmerüberlassung

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Artikel 1. Definitionen und Anwendungsbereich

1. In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) ist unter den nachgenannten Begriffen Folgendes zu verstehen:
 - Dura Vermeer: die Dura Vermeer Groep N.V. und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften
 - Auftragnehmer: die Partei, mit der Dura Vermeer über das Zustandekommen des Vertrages verhandelt und/oder mit der Dura Vermeer den Vertrag abschließt
 - Unterauftragnehmer: eine (natürliche oder juristische) Person, die vom Auftragnehmer (direkt oder indirekt) mit der Erbringung der Vertragsleistung beauftragt wird
 - Vertrag: der Vertrag zwischen Dura Vermeer und dem Auftragnehmer über die zu erbringende Vertragsleistung (inklusive der dazu gehörenden Anlagen)
 - Vertragsleistung: die vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringende Leistung, bestehend aus der Lieferung von Sachen und/oder der Herstellung eines Werkes und/oder der Durchführung von Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen und/oder anderen Tätigkeiten und aller damit zusammenhängenden Aktivitäten
 - Hauptwerkvertrag: der Vertrag zwischen dem Geschäftsherrn und Dura Vermeer
 - Geschäftsherr: der Auftraggeber des Hauptwerkvertrages
 - Werk: das von Dura Vermeer aufgrund des Hauptwerkvertrages an den Geschäftsherrn zu liefernde Werk.
2. Diese AEB gelten für den Vertrag sowie für alle Anfragen, Offerten, Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und andere Rechtshandlungen mit Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringende Vertragsleistung.
3. Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen AEB gelten nur dann, wenn sie schriftlich zwischen Dura Vermeer und dem Auftragnehmer vereinbart sind.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (gleich unter welcher Bezeichnung) sind auf den Vertrag nicht anwendbar.
5. Weicht eine Bestimmung des Vertrages von einer Bestimmung in diesen AEB ab oder steht sie dazu in Widerspruch, hat die Bestimmung des Vertrages den Vorrang.
6. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AEB hat keine Folgen für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser AEB.
7. Bezieht sich der Vertrag (auch) auf die Lieferung von Sachen, ist ungeachtet der Bezeichnung des Vertrages neben ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE REGELUNGEN auch ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN auf den Vertrag anzuwenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen beider Abschnitte hat die Bestimmung in ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN den Vorrang.



8. Bezieht sich der Vertrag (auch) auf die Erbringung einer Werkleistung oder die Arbeitnehmerüberlassung, ist ungeachtet der Bezeichnung des Vertrages neben ABSCHNITT I. ALLGEMEINE REGELUNGEN auch ABSCHNITT 3. SUBUNTERNEHMER UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG darauf anzuwenden. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen beider Abschnitte hat die Bestimmung in ABSCHNITT 3. SUBUNTERNEHMER den Vorrang.

Artikel 2. Angebote des Auftragnehmers

1. Eine Aufforderung von Dura Vermeer zur Abgabe einer Offerte ist freibleibend. Alle mit der Erstellung einer Offerte oder eines Angebotes verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Eine Offerte des Auftragnehmers ist unwiderruflich, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich in der Offerte bestimmt hat, dass diese widerruflich ist.
3. Der Auftragnehmer hält sich an seine Offerte für eine Frist von mindestens 6 Wochen gebunden. Gibt der Auftragnehmer seine Offerte im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens von Dura Vermeer ab, muss sich der Auftragnehmer bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Zuschlag der Werkleistung durch den Geschäftsherrn an Dura Vermeer an seine Offerte gebunden halten.
4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Offerte(n) auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist/sind, insbesondere, dass diese Offerte(n) ohne Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Dritten zustande gekommen ist/sind, durch die der Wettbewerb verhindert oder beschränkt wird oder wurde und/oder durch die die Preise erhöht sind oder werden.

Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

1. Ein Vertrag kommt nur zustande
 - a) durch eine Unterschrift des Auftragnehmers unter dem unveränderten Vertrag, den Dura Vermeer dem Auftragnehmer mit der Bitte zugesandt hat, diesen unverändert und unterschrieben binnen von 8 Tagen nach dem Empfangsdatum zurückzusenden, oder
 - b) wenn der Auftragnehmer es versäumt, den Vertrag innerhalb von 8 Tagen nach dem Empfangsdatum zurückzusenden, aber keine schriftlichen Einwände gegen den Inhalt des Vertrages erhebt bzw. wenn er mit der Ausführung des Vertrages beginnt. Hierdurch gilt der Vertrag als durch den Auftragnehmer angenommen, und zwar zu den im Vertrag genannten Bedingungen und unter Anwendbarkeit der AEB. Solange der Vertrag nicht unterschrieben zurückgesandt worden ist, erfolgen keine Zahlungen durch Dura Vermeer.
2. Haben zwei oder mehr Auftragnehmer den Vertrag gemeinsam angenommen (oder gilt er als von ihnen angenommen), haften sie als Gesamtschuldner für die Erbringung der Vertragsleistung und die sich daraus ergebenden Folgen.
3. Enthält der Vertrag offensichtliche Widersprüchlichkeiten und/oder Fehler und/oder Auslassungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer so schnell wie möglich hierauf hinweisen, bevor er den Vertrag unterschreibt oder (falls das früher geschieht) mit der Ausführung des Vertrages beginnt.
4. Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen des Vertrages sind für Dura Vermeer nur verbindlich, wenn sie schriftlich von Dura Vermeer akzeptiert worden sind.
5. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Hauptwerkvertrag zustande kommt und die Beauftragung des Auftragnehmers vom Geschäftsherrn genehmigt wird.

Artikel 4. Ausführung des Vertrages

1. Als Gegenstand des Vertrages gelten auch alle Tätigkeiten, die ihrer Art nach zum Vertrag bzw. zur Vertragsleistung gehören. Derartige Lieferungen/Tätigkeiten vermitteln daher keinen Anspruch auf eine zusätzliche Bezahlung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung des Vertrages die Anforderungen an eine gute und brauchbare Werkleistung sowie die Anforderungen und Weisungen der Behörden und Versorgungsbetriebe einzuhalten.



3. Es ist dem Auftragnehmer ohne Genehmigung von Dura Vermeer nicht gestattet, sich bezüglich der Vertragsleistung direkt oder über eine andere Stelle als Dura Vermeer mit dem Geschäftsherrn und/oder dessen Beratern und Vertretern in Verbindung zu setzen oder diesem/diesen Preisangaben zu machen und/oder Angebote für eventuelle Änderungen oder Erweiterungen bezüglich der Vertragsleistung zu unterbreiten.
4. Die Ausführung des Vertrages durch den Auftragnehmer muss gemäß der Planung von Dura Vermeer und in der Weise erfolgen, dass die Tätigkeiten von Dura Vermeer und/oder Dritten dadurch nicht gestört werden. Bei (drohender) Abweichung von der Planung werden die Parteien so schnell wie möglich Gespräche über die eventuellen Konsequenzen dieser Abweichung aufnehmen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst für die erforderlichen Hilfsmittel und Materialien zu sorgen und dieses Material nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig prüfen und mit einem Prüfzeichen versehen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung die Prüfberichte vorzulegen.
6. Für den Auftragnehmer wird davon ausgegangen, dass ihm alle gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Vorschriften bezüglich der Werkleistung bekannt sind und dass er diese einhalten und beachten muss. Erteilte Genehmigungen bzw. Befreiungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Werkleistung werden dem Auftragnehmer zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im vorstehenden Absatz genannten Vorschriften bezüglich der Vertragsleistung einzuhalten und zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer alle durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen und Dura Vermeer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, wozu auch alle behördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Vorschriften zählen.

Artikel 5. Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vertragsleistung allen relevanten Gesetzen und Verordnungen entspricht und dass die Durchführung der Tätigkeiten in Übereinstimmung damit erfolgt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das (niederländische) Gesetz über die Beschäftigung von Ausländern (*Wet arbeid vreemdelingen*), das (niederländische) Ausländergesetz (*Vreemdelingenwet*), das (niederländische) Gesetz über die Vermittlung von Arbeitskräften (*Wet allocatie arbeidskrachten door intermediairs*) und das (niederländische) Gesetz zur Bekämpfung von Scheinverträgen (*Wet Aanpak Schijnconstructies*) einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des auf die Tätigkeiten anwendbaren (niederländischen) Tarifvertrags (*CAO*) einzuhalten.
4. Findet der (niederländische) Tarifvertrag Bau und Infrastruktur (*CAO Bouw & Infra*) Anwendung, muss der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Tarifvertrages für alle Einzelarbeitsverträge einhalten, auf die sich dieser Tarifvertrag bezieht. Für den Auftragnehmer, der seinerseits einen Unterauftragnehmer beauftragt, gelten dieselben Bestimmungen wie diejenigen, die nach Art. 5 dieses Tarifvertrages Dura Vermeer auferlegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Pflicht in dem Vertrag mit seinem Unterauftragnehmer festzulegen und in diesem Vertrag außerdem zu regeln, dass diese Pflicht auch in allen folgenden Verträgen bis zum Ende der Subunternehmerkette festgelegt wird (Weitergabeverpflichtung).
5. Der Auftragnehmer wird Dura Vermeer in die Lage versetzen, sich davon zu überzeugen, dass der Auftragnehmer sich an die in diesem Artikel getroffenen Absprachen gehalten hat.
6. Der Auftragnehmer wird selbst die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages eventuell erforderlichen Genehmigungen beschaffen, sofern das im Vertrag nicht abweichend geregelt ist. Außerdem garantiert er dafür, dass eventuelle Subunternehmer über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.



Artikel 6. Inspektion und Prüfung

1. Dura Vermeer, der Geschäftsherr und/oder die Bauleitung haben das Recht, die Vertragsleistung (oder einen Teil davon) während der Bearbeitung, Herstellung, Lagerung oder des Transports zu besichtigen und/oder zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer zwecks Inspektion und/oder Untersuchung die Einrichtungen, Geräte und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um die Inspektion und/oder Untersuchung durchführen zu können.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vertragsleistung entsprechend den vereinbarten Qualitätsnormen erbracht wird. Auf Anforderung von Dura Vermeer wird der Auftragnehmer dies nachweisen.
3. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer Besichtigung und/oder Untersuchung keine Ansprüche herleiten.
4. Lehnt Dura Vermeer die Vertragsleistung (oder einen Teil davon) bei einer Inspektion oder Untersuchung als nicht vertragsgemäß ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung (bzw. deren abgelehnten Teil) auf Anforderung von Dura Vermeer sofort auf eigene Kosten und Gefahr neu herzustellen oder auszutauschen.
5. Versäumt es der Auftragnehmer, die abgelehnte Vertragsleistung bzw. den abgelehnten Teil der Vertragsleistung neu herzustellen oder auszutauschen, ist Dura Vermeer berechtigt, die abgelehnte Vertragsleistung bzw. den abgelehnten Teil der Vertragsleistung auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers neu herzustellen oder auszutauschen (oder Dritte hiermit zu beauftragen).
6. Die Genehmigung, Inspektion, Untersuchung und/oder Reparatur der Vertragsleistung nach einer Ablehnung befreit den Auftragnehmer nicht von einer Garantie oder sonstigen Haftung aufgrund des Vertrages.

Artikel 7. Zurückbehaltung und Verrechnung

1. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht und/oder wird die Vertragsleistung im Sinne der Artikel 6, 23 und 25 (Inspektion und Prüfung) abgelehnt, ist Dura Vermeer berechtigt, ihre Zahlungen an den Auftragnehmer so lange auszusetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge mit allen Forderungen zu verrechnen, die Dura Vermeer und/oder mit der Dura Vermeer Groep N.V. verbundenen Parteien gegen den Auftragnehmer und/oder die mit diesem verbundenen Parteien zustehen.
3. Dura Vermeer ist auch berechtigt, die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge mit noch nicht fälligen Forderungen zu verrechnen, die Dura Vermeer gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit von dem Auftragnehmer und/oder seinen Unterauftragnehmern nicht gezahlten Lohn- und Umsatzsteuern zustehen, für die Dura Vermeer nach den Artikeln 34 oder 35 des (niederländischen) Einforderungsgesetzes 1990 (*Invorderingswet 1990*) haftet.
4. Dura Vermeer ist berechtigt, im Falle einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers Forderungen seiner Unterauftragnehmer gegen den Auftragnehmer mit Bezug auf die Vertragsleistung unmittelbar an die Unterauftragnehmer zu bezahlen. Zugleich wird der Auftragnehmer hierüber von Dura Vermeer informiert. Die Forderung des Auftragnehmers gegen Dura Vermeer reduziert sich in diesem Fall um den gezahlten Betrag.
5. Im Falle der Gewährung gerichtlichen Gläubigerschutzes oder einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers ist Dura Vermeer berechtigt, ihre Zahlungen auszusetzen, bis Dura Vermeer eine Freistellungserklärung des Finanzamts erhalten hat, aus der sich ergibt, dass Dura Vermeer nicht nach den Artikeln 34 oder 35 des (niederländischen) Einforderungsgesetzes 1990 (*Invorderingswet 1990*) wegen zu Unrecht nicht erfolgter Abführung der in den vorgenannten Artikeln genannten Lohn- und Umsatzsteuern durch den Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer zur Haftung herangezogen wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Dura Vermeer die vorgenannte Freistellungserklärung erteilt wird.



6. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein ihm eventuell zustehendes Recht zur Ein- und/oder Zurückbehaltung und auf jeden Verrechnungsanspruch.

Artikel 8. Verbot der Drittvergabe und Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Vertragsleistung oder einen Teil davon durch einen Dritten ausführen zu lassen oder seine Ansprüche aus dem Vertrag zu übertragen, außer nach schriftlich erteilter Genehmigung von Dura Vermeer.
2. Hat der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistung nach Maßgabe von Artikel 8.1 ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen, ist er verpflichtet, er mit diesem Dritten einen schriftlichen Vertrag darüber abzuschließen. Die Konditionen des Vertrages müssen dabei Teil dieses Untervertrages werden, in dem Sinne, dass der Auftragnehmer darin die Rechtsposition des Auftraggebers übernimmt und der Unterauftragnehmer die des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Artikel begründete Verpflichtung seinem Unterauftragnehmer mit der Pflicht zur Weitergabe bis zum Ende der Subunternehmerkette aufzuerlegen. Andernfalls schuldet er Dura Vermeer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Teils des Auftragswertes, der als Lohnkostenbestandteil anzusehen ist, unbeschadet des Anspruchs von Dura Vermeer auf vollständigen Schadensersatz.
3. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura Vermeer können Forderungen, die dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages jetzt oder künftig zustehen, nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder in anderer Weise übertragen werden. Bezüglich der im vorstehenden Satz genannten Forderungen wird die Abtretbarkeit im Sinne von Artikel 3: 83 Abs. 2 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen.

Artikel 9. Rechte am geistigen Eigentum und Datenschutz

1. Daten, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren, die von Dura Vermeer überlassen werden, bleiben Eigentum von Dura Vermeer und dürfen vom Auftragnehmer außer für Zwecke der Vertragsleistung weder vervielfältigt, kopiert oder Dritten überlassen bzw. veröffentlicht werden, noch dürfen sie zu anderen Zwecken genutzt werden.
2. Sachen und Arbeitsweisen, die der Auftragnehmer in Kooperation mit Dura Vermeer oder in deren Auftrag entwickelt hat, werden Eigentum von Dura Vermeer und dürfen Dritten nur nach schriftlich erteilter Genehmigung von Dura Vermeer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Auftragnehmer bei dieser Entwicklung erworbenen Kenntnisse stehen ausschließlich Dura Vermeer zur Verfügung und dürfen vom Auftragnehmer weder Dritten bekannt gemacht noch für sich selbst und/oder für Dritte verwendet werden, sofern Dura Vermeer nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat. Soweit erforderlich, überträgt der Auftragnehmer im Voraus, unbedingt und unentgeltlich die Rechte am geistigen Eigentum an Dura Vermeer, die diese Übertragung hiermit annimmt. Ist für die Übertragung oder Eintragung in den betreffenden Registern eine Urkunde oder eine andere formale Rechtshandlung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hieran ohne weitere Bedingungen mitzuwirken bzw. erteilt Dura Vermeer unwiderruflich die Vollmacht, diese Übertragung auch namens des Auftragnehmers herbeizuführen.
3. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ausführung der Vertragsleistung keine Verletzung von Dritten zustehenden Rechten am geistigen Eigentum (dazu zählen u.a. Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster- und Markenrechte) darstellt. Der Auftragnehmer stellt Dura Vermeer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung solcher Rechte frei und ersetzt Dura Vermeer auf erstes Anfordern einen sich daraus ergebenden Schaden.
4. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, den Namen Dura Vermeer und/oder das Logo von Dura Vermeer ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura Vermeer zu verwenden.



5. Soweit nicht schriftlich etwas Anderes mit dem Auftragnehmer vereinbart wird, darf Dura Vermeer ohne weitere Einschränkungen alle Informationen, die Dura Vermeer während der Ausführung des Vertrages erhält, speichern, verarbeiten und (erneut) benutzen.
6. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Daten, die er Dura Vermeer zur Verfügung stellt, rechtmäßig erworben wurden und Dura Vermeer rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden, und dass diese Daten (und deren Überlassung) nicht zur Verletzung von Rechten Dritter führen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer von allen gegen Dura Vermeer gerichteten Ansprüchen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und/oder Personen freizustellen, die sich aus einer Verletzung der Rechte Dritter oder der sich aus den anwendbaren Datenschutzvorschriften ergebenden Pflichten durch den Auftragnehmer und/oder dessen Datenverarbeiter ergeben.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eventuelle Datenlecks, von denen personenbezogene Daten betroffen sind, für die Dura Vermeer nach dem (niederländischen) Gesetz zum Schutz persönlicher Daten (*Wet Bescherming Persoonsgegevens*) verantwortlich ist, sofort an Dura Vermeer zu melden, und zwar unter Einhaltung des Verfahrens für die Meldung von Datenlecks, das auf der Website von Dura Vermeer unter <https://www.duravermeer.nl/> veröffentlicht ist.

Artikel 10. Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Auf den Vertrag findet niederländisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufvertragsübereinkommens Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergeben sollten, sind mittels eines Schiedsgerichtsverfahren beim (niederländischen) Schiedsgericht für das Baugewerbe (*Raad van Arbitrage voor de Bouw*) zu entscheiden, und zwar gemäß dessen Satzung in der Fassung, wie sie drei Monate vor der Auftragserteilung gegolten hat und unbeschadet des Rechts von Dura Vermeer, die Streitigkeit dem sachlich zuständigen Zivilgericht oder derjenigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen, die im Vertrag zwischen Dura Vermeer und dem Geschäftsherrn genannt ist.

Artikel 11. Garantien

1. Sind im Vertrag keine Garantien enthalten, muss der Auftragnehmer gegenüber Dura Vermeer alle Garantien übernehmen, die Dura Vermeer gegenüber dem Geschäftsherrn nach dem Hauptwerkvertrag zu übernehmen hat, soweit diese Garantien sich auf die Vertragsleistung beziehen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Garantielaufzeit auftretenden Mängel auf eigene Kosten und eigene Gefahr auf erstes Anfordern und in Abstimmung mit Dura Vermeer so schnell wie möglich zu beheben, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf seine Kosten und/oder Gefahr gehen.
3. Vom Auftragnehmer eventuell abgegebene Garantien, die anders lauten als die vorstehend in diesem Artikel genannten Garantien, können niemals zur Folge haben, dass die vorstehend in diesem Artikel genannten Garantien ausgeschlossen oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.
4. Dura Vermeer ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beheben zu lassen, wenn der Auftragnehmer den Mangel auch nach schriftlicher Abmahnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß behebt. Duldete die Mängelbehebung keinen Aufschub, ist abweichend von der Regelung im vorstehenden Satz eine vorherige schriftliche Abmahnung nicht erforderlich.
5. Dieser Artikel lässt die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag und aus Gesetz unberührt.
6. Nach einer Ersatzleistung oder Reparatur innerhalb der Garantiezeit beginnt für den davon betroffenen Teil des Liefergegenstands die vereinbarte Garantie erneut.



Artikel 12. Haftung und Freistellung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Dura Vermeer dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt, sowie für Schäden, die der Auftragnehmer an im Eigentum von Dura Vermeer stehenden Sachen verursacht.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, alle Mängel sofort und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen, die eine Folge des Umstands sind, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt hat.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer von folgenden Forderungen freizustellen und Dura Vermeer ist berechtigt, wegen dieser Forderungen Regress bei dem Auftragnehmer zu nehmen:
 - a) Forderungen Dritter (darunter auch des Geschäftsherrn) gegen Dura Vermeer auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten oder gegen seine Vertragspflichten oder wegen eines rechtswidrigen Handelns des Auftragnehmers,
 - b) Forderungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder der Unterauftragnehmer gegen Dura Vermeer,
 - c) Vertragsstrafen und/oder Strafmaßnahmen, die Dura Vermeer und/oder dem Geschäftsherrn im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen und Verordnungen durch den Auftragnehmer auferlegt werden,
 - d) Schäden, die der Auftragnehmer am Eigentum Dritter verursacht hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den betreffenden Betrag auf erstes Anfordern von Dura Vermeer zu zahlen, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch Dura Vermeer und unbeschadet des Rechts von Dura Vermeer auf Erstattung des tatsächlich entstandenen Schadens.
4. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers hat Dura Vermeer das Recht, dem Auftragnehmer mindestens 10 % des im Vertrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und diesen Betrag mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, u.a. als Gegenleistung für den Umstand, dass der Auftraggeber infolge der Insolvenz des Auftragnehmers seine vertraglichen und/oder gesetzlichen (Garantie-) Ansprüche wegen (verborgener) Mängel der Vertragsleistung nicht ausüben kann. Außerdem ist Dura Vermeer berechtigt, den tatsächlich entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen und mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, wenn und soweit der tatsächlich entstandene Schaden den vorgenannten Betrag übersteigt.

Artikel 13. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) eine Betriebshaftpflichtversicherung (niederländisch: *AVB*) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000 pro Schadensereignis abzuschließen, inklusive einer Deckung für die Arbeitgeberhaftung gemäß Artikel 7:658 und 7:611 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*),
 - b) das von ihm eingesetzte Material ausreichend gegen Sach- und Personenschäden zu versichern, inklusive der Folgeschäden, die durch den Einsatz des Materials entstehen oder damit zusammenhängen,
 - c) für Material, das als Kraftfahrzeug anzusehen ist, eine Versicherungsdeckung nach den Bestimmungen des (niederländischen) Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes (*Wet Aansprakelijkheidsverzekeringen Motorrijtuigen*) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 6.070.000 pro Schadensereignis abzuschließen. Das Arbeitskostenrisiko muss mitversichert sein.
2. Hat der Vertrag ganz oder teilweise zum Inhalt, dass Sachen gleich unter welchem Titel von oder an Dura Vermeer zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Sachen zugunsten von Dura Vermeer und zu deren Zufriedenheit ausreichend zu versichern, wozu auf jeden Fall eine Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Feuer und gegen die gesetzliche Haftpflicht gehören.



3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer auf erstes Anfordern Einsicht in die diesbezügliche(n) Police(n) zu gewähren.
4. Ist der Auftragnehmer in einer Police von Dura Vermeer mitversichert, ist der Auftragnehmer im Falle eines durch ihn verursachten Schadens verpflichtet, im Falle einer Versicherungsleistung den Selbstbehalt und eventuell nicht durch die Police gedeckte Schäden zu ersetzen.

Artikel 14. Fakturierung und Bezahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß dem Vertrag und entsprechend dem Fortschritt der Leistungen bzw. Lieferungen und nach Genehmigung durch Dura Vermeer. Eine Zahlung erfolgt außerdem nur, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gegenüber Dura Vermeer und die Vorgaben von Dura Vermeer bezüglich der Fakturierung erfüllt hat, ferner seine Pflichten aufgrund des (niederländischen) Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherungen (*Wet financiering sociale verzekeringen*) und des (niederländischen) Lohnsteuergesetzes (*Wet op de loonbelasting*).
2. Bevor eingehende Rechnungen bearbeitet werden und die erste Leistungsrate bezahlt wird, muss sich der unterschriebene Vertrag im Besitz von Dura Vermeer befinden, ggf. einschließlich der Zertifikate, der unterschriebenen Garantieerklärung und der Bankgarantie.
3. Die Zahlung erfolgt binnen 60 Tagen nach Eingang und Freigabe der Rechnung, es sei denn, im Vertrag ist eine andere Zahlungsfrist vereinbart worden.
4. Dura Vermeer leistet Zahlungen nur
 - a) nach Eingang des vom Auftragnehmer und Dura Vermeer unterschriebenen Vertrages bei Dura Vermeer,
 - b) wenn die Vertragsleistung oder der Teil davon, auf den sich eine (Raten-) Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit von Dura Vermeer erbracht worden ist,
 - c) nach Eingang einer Rechnung und der von Dura Vermeer abgezeichneten Empfangsbestätigungen, Stundenzettel und/oder Abrechnungsbelege bei Dura Vermeer, und
 - d) nachdem der Auftragnehmer auf Anfordern nachgewiesen hat, dass er den bei der Vertragsleistung eingesetzten Mitarbeitern die ihnen zustehenden Zahlungen geleistet hat, und dass er die wegen des Einsatzes dieser Mitarbeiter abzuführenden Lohn- und Umsatzsteuern bei den dafür zuständigen Behörden erklärt und bezahlt hat.
5. Dura Vermeer ist ferner berechtigt, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Vertragsleistung geschuldeten Lohn- und Umsatzsteuern, für die Dura Vermeer nach Artikel 34 oder 35 des (niederländischen) Einforderungsgesetzes 1990 (*Invorderingswet 1990*) gesamtschuldnerisch haftet, in der Weise an den Auftragnehmer zu zahlen, dass sie sie auf dessen Sperrkonto im Sinne der vorgenannten Gesetzesvorschriften einzahlt.
6. Durch eine Zahlung auf das Sperrkonto gemäß Absatz 5 erfüllt Dura Vermeer die ihr im Verhältnis zum Auftragnehmer obliegenden Zahlungspflichten.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung für den ihm eventuell noch zustehenden Betrag spätestens drei Monate nach der Lieferung (Abnahme) der Vertragsleistung bei Dura Vermeer einzureichen, widrigenfalls eine etwa noch bestehende Restforderung gegen Dura Vermeer erlischt.
8. Bezahlt Dura Vermeer den nach dem Vertrag geschuldeten Betrag zu Unrecht nicht rechtzeitig, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) bis zu dem Tag zu, an dem die Zahlung durch Dura Vermeer erfolgt.

Artikel 15. Änderungen / Mehr- und Minderleistungen

1. Der Auftragnehmer kann nur dann eine Vergütung wegen der finanziellen Auswirkungen einer Änderung und/oder einer damit zusammenhängenden Verschiebung des Fertigstellungsdatums und/oder der vereinbarten Meilensteine geltend machen, wenn und soweit die Änderung inklusive der finanziellen Auswirkungen und der damit zusammenhängenden Verschiebung schriftlich vereinbart worden ist.



2. Der Auftragnehmer darf sich nur dann weigern, auf Anfordern von Dura Vermeer eine Änderung auszuführen, wenn die Ausführung der Änderung
 - a) eine nach dem Maßstab von Treu und Glauben unangemessene Störung bei der Durchführung der Vertragsleistung zur Folge hat, oder
 - b) den Auftragnehmer zur Durchführung von Tätigkeiten verpflichten würde, für die ihm die technischen Kenntnisse und/oder die Kapazitäten fehlen, oder
 - c) die Sicherheit des Projekts oder Personen in Gefahr bringt.
3. Schlägt der Auftragnehmer eine Änderung vor, muss er seinem Vorschlag mindestens Folgendes beifügen:
 - a) Eine Beschreibung der Änderung und der Art und Weise, in der er diese durchführen will,
 - b) eine Übersicht, inwieweit die Änderung zu einer Änderung des Fertigstellungsdatums und eventuell vereinbarter Meilensteine führen wird,
 - c) eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen.
4. Dura Vermeer ist berechtigt, ihre Zustimmung zu einer vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderung mit Bedingungen zu verbinden.

Artikel 16. Nichterfüllung und Beendigung

1. Dura Vermeer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, wenn der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllt und der Auftragnehmer dieser Nichterfüllung auch nach Abmahnung durch Dura Vermeer innerhalb der von Dura Vermeer hierfür gesetzten Nachfrist nicht abhilft. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Nichterfüllung auch schuldhaft ist. Unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche, insbesondere eines Anspruchs auf Schadensersatz ist Dura Vermeer berechtigt, die Vertragsleistung ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils) auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten ausführen zu lassen, und zwar unter Verwendung der auf der Baustelle vorhandenen bzw. an die Baustelle angelieferten und/oder dort verwendeten Baustoffe und Materialien.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung ganz oder teilweise zu beenden, wenn
 - a) eine (i) Insolvenz, (ii) die Anordnung gerichtlichen Gläubigerschutzes, (iii) die (teilweise) Liquidation oder (iv) die Anordnung einer Verwaltung für den Auftragnehmer erfolgt oder ein Antrag auf solche Maßnahmen gestellt wird, sei es für den Auftragnehmer oder für die (juristische) Person, die für die Pflichten des Auftragnehmers garantiert oder Sicherheiten gestellt hat, und/oder
 - b) der Auftragnehmer sein Unternehmen (oder Teile davon) oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise an Dritte überträgt, oder wenn er sein Unternehmen oder den aktiven Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt und/oder
 - c) beim Auftragnehmer eine Beschlagnahme im Wege der Zwangs- oder Sicherungsvollstreckung durchgeführt wird, und/oder
 - d) Dura Vermeer begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nicht erfüllen wird (oder kann).
3. Alle Forderungen, die Dura Vermeer in einem der in Art. 16.2 genannten Fälle gegen den Auftragnehmer zustehen oder die Dura Vermeer noch gegen ihn erwirbt, werden sofort und in voller Höhe fällig.
4. Dura Vermeer hat im Falle einer Beendigung des Vertrages aufgrund dieses Artikels das Recht, das Material und die auf der Baustelle vorhandenen Materialien zur Ausführung der Vertragsleistung zu benutzen oder durch Dritte benutzen zu lassen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von Dura Vermeer eine (weitere) Sicherheit zur Absicherung der (verbliebenen) noch zu erfüllenden Vertragspflichten des Auftragnehmers gegenüber Dura Vermeer zu stellen.

**Artikel 17. Sicherheit**

Dura Vermeer und der Auftragnehmer betrachten den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit als Aufgaben mit größter Priorität und legen Wert auf eine ständige Verbesserung ihrer Leistungen auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit für alle Mitarbeiter und andere Personen, die mit ihren Aktivitäten in Berührung kommen.

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung der Vertragsleistung geltenden gesetzlichen Pflichten bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitssicherheit zu erfüllen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit der Vertragsleistung durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich an die im Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltenden Sicherheitsrichtlinien der Dura Vermeer Groep NV halten, die unter <https://www.duravermeer.nl/opdrachtnemers> veröffentlicht sind. Wenn sich Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht an die Sicherheitsrichtlinien der Dura Vermeer Groep NV halten oder die Arbeitssicherheit in anderer Weise negativ beeinflussen, ist Dura Vermeer berechtigt, den betreffenden Mitarbeitern den Zutritt zur Baustelle zu verweigern.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Unfallstatistik zu führen, u.a. über die Unfallquote, und Dura Vermeer auf Anforderung hierüber zu berichten.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für die Durchführung der Vertragsleistung ausschließlich dazu berechtigte und ausgebildete Personen eingesetzt werden.
6. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass auf der Baustelle mindestens ein Mitarbeiter anwesend ist, der namens des Auftragnehmers in niederländischer oder englischer Sprache mit Dura Vermeer kommunizieren kann.

Artikel 18. Soziale Verantwortung, Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Subunternehmer und Lieferanten einzuhalten, der unter <https://www.duravermeer.nl/opdrachtnemers> veröffentlicht ist.

Artikel 19. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller von Dura Vermeer mündlich oder schriftlich überlassenen Daten, Informationen und Kenntnisse verpflichtet, deren Vertraulichkeit der Auftragnehmer kennt oder hätte kennen müssen.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Mitarbeiter sich an die gleiche Geheimhaltungspflicht halten.
3. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura über seine Beteiligung an einem Projekt von Dura Vermeer öffentlich zu kommunizieren, beispielsweise bei Zusammenkünften (wie Kongressen oder Symposien) oder durch Prospekte oder Veröffentlichungen in Zeitungen, (technischen) Zeitschriften, Fachzeitschriften, Publikumszeitschriften, sozialen Medien oder auf andere Weise. Eine eventuelle Genehmigung von Dura Vermeer ist in jedem Fall mit der Bedingung verbunden, dass die Beteiligung von Dura Vermeer in zutreffender Weise dargestellt wird, was der Beurteilung und dem Ermessen von Dura Vermeer unterliegt.

Artikel 20. Sonstige Bestimmungen

1. Überschriften über den Artikeln dienen nur der Verbesserung der Lesbarkeit dieser AEB und sind kein Mittel zu ihrer Auslegung.
2. Die Regelungen des Vertrages und dieser AEB, die ihrer Art nach auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft bleiben sollen, bleiben auch nach Beendigung des Vertrages weiter wirksam.



ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN

Artikel 21. Lieferung von Sachen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Der Transport der Sachen erfolgt daher auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Bruch und/oder Schäden, die während des Ladens, des Transports und/oder des Entladens und Stapelns durch den Auftragnehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, außer wenn dieser nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden (der Mitarbeiter) von Dura Vermeer entstanden ist.
3. Ein Entladen und Stapeln außerhalb der normalen Arbeitszeiten von Dura Vermeer kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen, sofern im Vertrag nicht anders geregelt.
4. Die Sachen müssen ordnungsgemäß und umweltfreundlich verpackt sein. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Personen oder Sachen, die durch eine nicht ausreichende Verpackung und/oder eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Verpackung entstehen.
5. Die Lieferungen müssen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. nach der von den Parteien festgelegten Lieferplanung erfolgen. Bei Überschreitung der Liefertermine befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung im Verzug und ist verpflichtet, Dura Vermeer alle dadurch entstandenen Schäden auf erstes Anfordern zu ersetzen.
6. Ist Dura Vermeer gleich aus welchem Grund nicht in der Lage, die Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt oder entsprechend der vereinbarten Lieferplanung in Empfang zu nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie in Verwahrung zu nehmen, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Qualitätsverlust zu verhindern, bis die Lieferung erfolgt ist.
7. Kann der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt oder gemäß der von Dura Vermeer festgelegten Lieferplanung erbringen, ist er verpflichtet, Dura Vermeer hierüber unverzüglich zu informieren.
8. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dura Vermeer für eventuelle Vertragsstrafen oder Kürzungen des Werklohns, die Dura Vermeer durch den Geschäftsherrn und/oder die Bauleitung wegen verspäteter Fertigstellung des Werks (oder von Teilen davon) auferlegt werden, wenn diese durch eine dem Auftragnehmer zurechenbare Verzögerung der Lieferung von Sachen verursacht sind. Dura Vermeer ist berechtigt, wegen solcher Vertragsstrafen oder Kürzungen Regress bei dem Auftragnehmer zu nehmen, ggf. durch Einbehalt von Zahlungen, die Dura Vermeer dem Auftragnehmer noch schuldet.
9. Wenn die Lieferung(en) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. gemäß der vereinbarten Lieferplanung erfolgt bzw. erfolgen, ist Dura Vermeer unbeschadet ihres Anspruchs, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrages ggf. in Verbindung mit Schadensersatz zu verlangen, auch dazu berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 16 (Beendigung) dieser Geschäftsbedingungen zu beenden oder zu kündigen, ohne dadurch zum Schadensersatz oder zum Ersatz von Kosten verpflichtet zu sein.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Sachen mit der Dokumentation zu versehen, die erforderlich ist, um die Sachen ordnungsgemäß verwenden zu können, sowie ggf. mit Inspektions-, Prüfungs- und Kontrollberichten sowie Garantienachweisen.
11. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von Dura Vermeer zulässig.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen so einzurichten und eingerichtet zu halten, dass für jedes Bauteil bzw. jede Komponente der Lieferung die Herkunft nachvollziehbar ist, u.a. die Produktions- und Lieferweghistorie.
13. Gemäß Artikel 6.4 abgelehnte Sachen müssen als solche gekennzeichnet und nach Wahl von Dura Vermeer entweder getrennt gelagert, bearbeitet oder vernichtet werden.

**Artikel 22. Eigentumsübergang**

1. Das Eigentum an den zu liefernden oder herzustellenden Sachen gilt bereits dann als auf Dura Vermeer übergegangen, wenn der Auftragnehmer diese Sachen in Bearbeitung genommen, von Dritten erhalten oder hergestellt hat. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an gelieferten Sachen im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Lieferung auf Dura Vermeer über, nachdem die gelieferten Sachen am vereinbarten Ort von Dura Vermeer in Empfang genommen worden sind. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die gelieferten Sachen bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von Dura Vermeer in Empfang genommen werden.
2. Von Dura Vermeer zur Verfügung gestellte Sachen sind und bleiben unter allen Umständen Eigentum von Dura Vermeer; sie müssen vom Auftragnehmer auf eine von Dritten erkennbare Weise als solche gekennzeichnet und individualisiert werden. Hat der Auftragnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Sachen nicht binnen vier Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich reklamiert, gelten diese als in gutem Zustand und den geforderten Spezifikationen entsprechend bereitgestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ort der ihm zur Verfügung gestellten Sachen auf erstes Anfordern von Dura Vermeer zu zeigen und sie an Dura Vermeer herauszugeben.
3. Im Falle einer Ablehnung gelieferter Sachen durch Dura Vermeer bleiben die gelieferten Sachen Eigentum des Auftragnehmers und verbleibt auch die Gefahr für diese Sachen bei dem Auftragnehmer; diese geht also in keinem Fall auf Dura Vermeer über. Dura Vermeer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den ihr obliegenden Vertragspflichten nachzukommen. Der Auftragnehmer wird Dura Vermeer in diesem Fall eine Gutschrift für bereits fakturierte Beträge erteilen und von Dura Vermeer bereits gezahlte Beträge unverzüglich an Dura Vermeer zurückzahlen.

Artikel 23. Annahme und Ablehnung

1. Eine Lieferung gilt erst dann als von Dura Vermeer angenommen, wenn sie genehmigt worden ist.
2. Die Genehmigung und Annahme beziehen sich ausschließlich auf die Menge und den äußeren Zustand der gelieferten Sachen. Werden die Sachen verpackt und gebündelt geliefert, beziehen sich die Genehmigung und die Annahme nur auf die Menge und den äußeren Zustand der gelieferten Colli.
3. Im Fall einer Ablehnung wird Dura Vermeer den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, abgelehnte Sachen auf erstes Anfordern und auf eigene Kosten abzuholen. Unterbleibt die Abholung abgelehnter Sachen, ist Dura Vermeer berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
4. Unbeschadet des Anspruchs von Dura Vermeer, nach ihrer Wahl den Vertrag (teilweise) aufzulösen oder zu kündigen und eventuell Schadensersatz zu verlangen, ist Dura Vermeer nach der Ablehnung auch berechtigt, die Lieferung neuer, den Anforderungen entsprechender Sachen innerhalb einer von ihr festzulegenden Nachfrist zu verlangen, ohne deshalb zu einer zusätzlichen Vergütung verpflichtet zu sein.

ABSCHNITT 3. (SUB-)UNTERNEHMER UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**Artikel 24. Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung des Vertrages und im Falle einer Änderung der Daten auch während der Ausführung des Vertrages vor der betreffenden Änderung – soweit gesetzlich vorgeschrieben und zulässig - die Daten aller Mitarbeiter des Auftragnehmers (im Sinne der zur Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung ergangenen Gesetze, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen) an Dura Vermeer zu übermitteln, und zwar unter Verwendung eines von Dura Vermeer überlassenen Musterformulars.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfordern von Dura Vermeer und mindestens einmal pro Vierteljahr auf eigene Initiative das Original einer Bescheinigung bezüglich seines



- Zahlungsverhaltens bei den Finanzbehörden entsprechend den zur Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung ergangenen Vorschriften und Richtlinien vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Lohnbuchhaltung zu führen, die den geltenden Steuergesetzen entspricht.
 4. Hat der Auftragnehmer unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 8.1 die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise an einen Dritten vergeben oder setzt er bei der Ausführung des Vertrages Arbeitskräfte ein, die von Dritten überlassen werden, haftet der Auftragnehmer dafür, dass die für ihn geltenden Bestimmungen aus den vorliegenden AEB sowie nach dem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften auch von dem Unterauftragnehmer und den überlassenen Arbeitskräften strikt eingehalten werden. Soweit die Nichteinhaltung solcher Vorschriften zur Folge hat, dass Dura Vermeer von Dritten zur Haftung herangezogen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer von allen sich daraus ergebenden Folgen freizustellen.
 5. Dura Vermeer ist stets berechtigt, die bezüglich der Vertragsleistung abzuführenden Beiträge zu den Sozialversicherungen, die abzuführende Lohnsteuer und die abzuführenden Beiträge zu den Bürgerversicherungen, für die sie nach Artikel 35 des (niederländischen) Einforderungsgesetzes 1990 (*Invorderingswet 1990*) gesamtschuldnerisch haftet, in der Weise an den Auftragnehmer zu zahlen, dass sie diese auf dessen Sperrkonto im Sinne dieses Gesetzes (sog. G-Konto) überweist. Findet die Regelung in Artikel 34 des Einforderungsgesetzes Anwendung und wird Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, ist Dura Vermeer berechtigt, auch die geschuldete Umsatzsteuer durch Überweisung auf das G-Konto zu zahlen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein G-Konto verfügbar ist.
 6. Gelangt Dura Vermeer in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass der Auftragnehmer für die Vertragsleistung einen höheren Prozentsatz an Beiträgen zu den Sozialversicherungen, an Lohnsteuer oder an Beiträgen zu den Bürgerversicherungen abführen muss als den Prozentsatz, der im Vertrag genannt ist, kann Dura Vermeer diesen Prozentsatz einseitig ändern.
 7. Wird Dura Vermeer zur Haftung herangezogen und ist daher verpflichtet, nicht gezahlte (vorschüssige) Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und/oder Bußgelder zu bezahlen, kann Dura Vermeer deswegen Regress gegen den Auftragnehmer in Höhe des gesamten Betrages zuzüglich gesetzlicher Zinsen seit dem Zeitpunkt der Zahlung nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Regressbetrag auf erstes Anfordern an Dura Vermeer zu zahlen.
 8. Können der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer ihren gesetzlichen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer hierüber innerhalb von fünf Tagen zu informieren, gerechnet von dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist; andernfalls befindet sich der Auftragnehmer gegenüber Dura Vermeer automatisch im Verzug. Dura Vermeer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Schadensersatz und Regress.

Artikel 25. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftragnehmer ist stets verpflichtet, im Rahmen des Erbringens der Vertragsleistung nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die vor und während ihres Einsatzes in jeder Hinsicht an der Erfassung und Überprüfung von Daten im Sinne von Artikel 24 mitwirken. Wirkt ein Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers hieran nicht mit, erhält der betreffende Mitarbeiter keinen Zutritt mehr zu dem Ort, an dem die Tätigkeiten durchzuführen sind bzw. wird er von diesem Ort verwiesen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Erbringens der Vertragsleistung nur Mitarbeiter einzusetzen, die vor oder während ihres Einsatzes auf erstes Anfordern ihren Identitätsnachweis vorlegen können. Kann ein Mitarbeiter keinen Identitätsnachweis vorlegen, erhält der betreffende Mitarbeiter keinen Zutritt mehr zu dem Ort, an dem die Tätigkeiten durchzuführen sind bzw. wird er von diesem Ort verwiesen.



3. Der Auftragnehmer und die Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder der Unterauftragnehmer sind verpflichtet, vollumfänglich an jeder Kontrolle mitzuwirken, die von Dura Vermeer, dem Geschäftsherrn, von ihnen beauftragten Dritten und/oder durch Aufsichtsbehörden durchgeführt wird.

Artikel 26. Abnahme und Genehmigung

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Aufforderung des Auftragnehmers an Dura Vermeer, wobei der Auftragnehmer mitteilen muss, an welchem Tag die Vertragsleistung fertiggestellt sein wird.
2. Die Abnahme erfolgt so schnell wie möglich nach dem in Absatz 1 genannten Tag. Tag und Uhrzeit der Abnahme werden dem Auftragnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.
3. Dura Vermeer kann verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahme anwesend sind.
4. Nachdem die Vertragsleistung abgenommen wurde, wird dem Auftragnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt, ob die Vertragsleistung genehmigt ist. Genehmigt Dura Vermeer die Vertragsleistung nicht, wird Dura Vermeer die Gründe für diese Ablehnung mitteilen.
5. Die erneute Abnahme nach verweigerter Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgelehnte Vertragsleistung und/oder Teile davon auf erstes Anfordern von Dura Vermeer auf eigene Kosten nachzubessern oder neu zu erbringen.

Artikel 27. Wartungsfrist

1. Die Wartungsfrist beginnt am Tag nach der Übergabe der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer an Dura Vermeer und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Wartungsfrist endet, die zwischen dem Geschäftsherrn und Dura Vermeer für das Werk vereinbart wurde, sofern im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. Ist im Vertrag oder im Hauptwerkvertrag nichts zur Wartungsfrist vereinbart worden, endet die Wartungsfrist zwölf Monate nach Übergabe des Werkes von Dura Vermeer an den Geschäftsherrn.

Artikel 28. Materialien, Gerätschaften und Material

1. Werden für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsleistung durchzuführenden Tätigkeiten Materialien, Gerätschaften und/oder Material genutzt, die von Dura Vermeer zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgt diese Nutzung auf eigene Gefahr des Auftragnehmers und sind diese Materialien, Gerätschaften und/oder das Material nach Abwicklung des Vertrages und im Übrigen auf erstes Anfordern von Dura Vermeer unverzüglich an Dura Vermeer zurückzugeben, und zwar im gleichen Zustand, in dem sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass mit den Materialien, Gerätschaften und/oder dem Material auf korrekte und sorgfältige Weise umgegangen wird, und er ist verpflichtet, für eine korrekte Übernahme, Lagerung und Transport zu sorgen.